

**Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde
vom Montag, 11. Dezember 2023,
20.30 Uhr bis 21.00 Uhr
im Gemeindesaal Bachs**

Vorsitz:	Etienne Linggi, Gemeindepräsident
Protokoll:	Adrian Wild, Gemeindeschreiber
Stimmzählende:	1. Roman Jost, Dorfstrasse 2c, 8164 Bachs 2. Marianne Weber, Dorfstrasse 2a, 8164 Bachs
Stimmberechtigte:	454
Anwesend:	52 Stimmberechtigte (11,5%)

Traktanden:	<ol style="list-style-type: none">1. Budget 2024 und Festsetzung Steuerfuss auf 44%2. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes3. Teilrevision der Abfallverordnung <p style="text-align: center;"><i>Thematische Beiträge am Schluss (nach offizieller GV)</i></p>
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gemeindepräsident Etienne Linggi begrüsst die Stimmberechtigten. Als Gast sind zwei Personen anwesend. Die Presse ist an der heutigen Gemeindeversammlung nicht vertreten.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste rechtzeitig publiziert und der beleuchtenden Bericht fristgerecht verteilt wurde. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Etienne Linggi weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Bachs wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das

Gemeindeversammlung Bachs vom Montag, 11. Dezember 2023

Stimmregister befindet sich bei den Akten des Gemeindeschreibers. Gemeindepräsident Etienne Linggi fragt die Versammlung an, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Gemeindeschreiber Adrian Wild sowie der zukünftige Gemeindeschreiber Luc Schelker (ab 1.3.2024) melden sich als nicht stimmberechtigt.

Als Stimmzählende wird vorgeschlagen und gewählt:

1. Roman Jost, Dorfstrasse 2c, 8164 Bachs
2. Marianne Weber, Dorfstrasse 2a, 8164 Bachs

Die Stimmzählenden melden:

Stimmzählende	Stimmberechtigte
Roman Jost	28
Marianne Weber	24
Total anw. Stimmberechtigte	52
Stimmbeteiligung	11,5%
Nicht-Stimmberechtigte	2

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

- 13 F3.7 Rechnungsführung
F3.7.6 Rechnungen

Genehmigung des Budgets 2024 und Festsetzung des Steuerfusses auf 44%

Einleitung

Etienne Linggi verweist auf den Abschied des Gemeinderates im beleuchtenden Bericht und gibt mittels einer PowerPoint-Präsentation Auskunft über Abweichungen bei den Sachgruppen und Funktionen und erläutert die Zusammenhänge.

Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	4'077'318.00
	Ertrag (ohne ordentliche Steuern)	Fr.	4'150'888.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	73'570.00
	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)		
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	838'000.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	- 838'000.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	500'000.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	- 500'000.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%):		Fr.	1'433'200.00
Steuerfuss 2024:		Fr.	44%
Erfolgsrechnung 2024:	Ertragsüberschuss	Fr.	73'570.00
	Steuerertrag bei 44%	Fr.	628'808.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	702'378.00

Diskussion

Gemeindepräsident Etienne Linggi gibt den Versammlungsteilnehmern das Wort. Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt. Die Abschiede des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission lauten auf Genehmigung. Die RPK hat nichts weiter zu bemerken.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Das Budget der Politischen Gemeinde Bachs für das Jahr 2024, einschliesslich der eigenfinanzierten Betriebe Wasserwerk, der Abwasserversorgung, der Abfallentsorgung wird genehmigt.

1. Der Aufwand der Laufenden Rechnung beträgt Fr. 4'077'318.00 und der Ertrag Fr. 4'779'696.00, was einen Ertragsüberschuss von Fr. 702'378.00 ergibt, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.
2. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens stehen Ausgaben von Fr. 838'000.00 Einnahmen von Fr. 0.00 gegenüber. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 838'000.00. Im Finanzvermögen stehen Ausgaben von Fr. 500'000.00 Einnahmen von Fr. 0.00 gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von Fr. 500'000.00 führt.
3. Der Steuerfuss des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2024 wird auf 44 % (Vorjahr 44 %) des mutmasslichen Einfachen Staatssteuerertrages von Fr. 1'433'200.00 festgesetzt.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 RPK Bachs, Stephan Hischier, Dorfstrasse 9, 8164 Bachs
 - 4.2 Finanzvorstand GP Etienne Linggi
 - 4.3 Finanzverwaltung Bachs
 - 4.4 Akten

- 14 A1.2 Gemeindeversammlungen
- A1.2.2 Einzelne Gemeindeversammlungen

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es wurden keine Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht.

- 15 A1.2 Gemeindeversammlungen
 A1.2.2 Einzelne Gemeindeversammlungen

Teilrevision Abfallverordnung

Einleitung

Gemeindepräsident Etienne Linggi verweist in seiner PowerPoint Präsentation auf den gedruckten beleuchtenden Bericht, welcher wie folgt lautet:

Ausgangslage

Bis heute wurden in der Gemeinde Bachs die Grünabfälle ohne spezielle Gebührenerhebung entsorgt. Die Finanzierung der Grüngut-Entsorgung erfolgte bisher über die pro Wohneinheit definierte Abfallgrundgebühr, respektive über den stetigen Abbau des vorhandenen Eigenkapitals aufgrund des Aufwandüberschusses. Die Abfallentsorgung gilt als Spezialfinanzierung und muss verursacher-gerecht finanziert werden, das gilt auch für das Grüngut. Für das Grüngut sollen deshalb künftig separierte Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben werden.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln.

Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Weise Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips (Art. 126 der Kantonsverfassung) von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung) zu erlassen. Die Kompetenz für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren unterliegt der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 13 Ziff. 6 GO Bachs). Die konkreten Gebührenansätze werden in der Gemeinde Bachs im Abfallgebührenreglement durch den Gemeinderat erlassen.

Erwägung

Die Gemeinde Bachs war bis im Jahr 2011 am DEZU (Deponie Zweckverband Zürcher Unterland) beteiligt. Aus diesem Zweckverband resultierten bis ins Jahr 2010 jährliche Gewinnbeteiligungen, welche dem Eigenkapital des Zweckverbandes gutgeschrieben wurden. Im Jahr 2010 wurde beschlossen, dass der Zweckverband auf 1. Januar 2011 aufgelöst wird. Das Restvermögen wurde an die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde Bachs erhielt daraus einen Anteil von rund Fr. 53'000.00, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wurde. Aufgrund dieser Beteiligung konnten die Grundgebühren pro Haushalt in der Gemeinde tief gehalten werden. Seit der Auflösung dieser Deponie stiegen die Ausgaben der Abfallentsorgung jährlich und es musste seit 2012 ein stetiger Aufwandüberschuss und eine damit verbundene Entnahme aus dem Eigenkapital verzeichnet werden. Wird in den nächsten Jahren von weiteren Aufwandüberschüssen ausgegangen, ist das Eigenkapital des Eigenwirtschaftsbetriebes Ende 2024 aufgebraucht. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Es war dem Gemeinderat schon im Jahr 2012 bewusst und die Absicht, dass sobald die Reserven sich dem Ende neigen, eine verursachergerechte Grüngutgebühren eingeführt werden soll.

Anpassung der Abfallverordnung (Teilrevision)

Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Bachs soll wie **folgt** angepasst werden:

Neu (Art. 12, Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren)	Alt (Art. 12, Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren)
« ¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für: - Kehricht aus Haushalten, - Kehricht aus Betrieben sowie - Sperrgut aus Haushalten und Betrieben und - Grüngut / Bioabfall. »	« ¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für: - Kehricht aus Haushalten, - Kehricht aus Betrieben sowie - Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.»

Da die Abfallverordnung der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Zürich bedarf (AWEL), hat die Vorprüfung durch das Amt vom 2. November 2023 ergeben, dass bei dieser Gelegenheit zwingend noch folgende Artikel zu überarbeiten sind, andernfalls die teilrevidierte Abfallverordnung nicht genehmigt würde:

Neu (Art. 1 Abs. 1, Zweck und Geltungsbereich)	Alt (Art. 1 Abs. 1, Zweck und Geltungsbereich)
¹ Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 13 lit. 5 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung.	¹ Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 12 lit. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung.
Neu (Art. 2, Definition der Abfallarten)	Alt (Art. 2, Definition der Abfallarten)
	<p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:</p> <p>Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.</p> <p>Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.</p> <p>Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p>

Begriff	Definition
Siedlungsabfälle	1. aus Haushalten stammende Abfälle, 2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist
Sonderabfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.
Biogene Abfälle	Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.
Bauabfälle	Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
Grünabfälle (Grüngut)	Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenwischgut).
Kehricht	Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.
Sperrgut	Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.
Separatabfälle	Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
Industrie- und Betriebsabfälle	Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

Biogene Abfälle

Abfälle die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Neu (Art. 8 Abs. 2, Sammlungen)	Alt (Art. 8 Abs. 2, Sammlungen)
<p>¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhr an.</p> <p>² Für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle, Altöl, Karton und Textilien bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhr oder Sammelstellen an.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>⁵ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>	<p>¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhr an.</p> <p>² Für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhr oder Sammelstellen an.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>⁵ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>
Neu (Art. 18, Schlussbestimmungen)	Alt (Art. 18, Schlussbestimmungen)
<p>¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p>	<p>¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p> <p>³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 15. Juni 1992 aufgehoben.</p>

Zeitpunkt der Einführung sowie Übergangslösung

Bei einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung:

Nach Ablauf der ersten Rechtsmittelfrist (Protokoll der Gemeindeversammlung) ist dies Änderung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zu genehmigen. Nach erneutem Ablauf einer weiteren Rechtsmittelfrist mit Rekursmöglichkeit an das Bauerkursgericht kann die teilrevidierte Abfallverordnung in Kraft treten (erneute Publikation für Inkraftsetzung erforderlich). Ab Inkrafttreten der teilrevidierten Abfallverordnung würden nur noch Grüngut-Container mit einer entsprechenden gebührenpflichtigen Grüngutmarke durch das beauftragte Transportunternehmen bedient. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft die Finanzierung weiterhin aus den Eigenmitteln der Reserve der Spezialfinanzierung. Sofern keine Rekurse erfolgen, scheint eine rechtskonforme Einführung der neuen Grüngutgebühren aus heutiger Sicht auf April 2024 als realistisch (Bezug der Marken ab März 2024).

--

Weiter gibt Gemeindepräsident Etienne Linggi mittels der PowerPoint-Präsentation weitere Auskunft über Zusammenhänge. Die Abschiede des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission lauten auf Genehmigung. Die RPK hat nichts weiter zu bemerken. Eine Stimme aus der Versammlung bemängelte bei der Fragerunde, dass mit dieser neuen Gebühr diejenigen bestraft würden, welche bis anhin pflichtbewusst das Grüngut entsorgt und vom normalen Abfall getrennt hätten.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:¹

Die Teilrevision mit den Änderungen (Anpassungen) von Art. 12, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 8 sowie Art. 18 der Abfallverordnung werden genehmigt, die Inkraftsetzung nach dieser Teilrevision erfolgt durch den Gemeinderat.

¹ Mit 46 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen sowie 4 Enthaltungen

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Etienne Linggi die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 3 des beleuchtenden Berichts, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Er bittet die Protokollführerin der Primarschulgemeinde das Protokoll am Freitagmorgen auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21.00 Uhr und leitet sodann zu den thematischen Beiträgen im Rahmen der allgemeinen Informationen (siehe Seite 52).

Für richtig abgefasstes Protokoll:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:



Etienne Linggi



Adrian Wild

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Protokoll (§ 6 GG)

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Nach der Niederschrift des Protokolls ist dieses zu genehmigen. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig nur mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf als Aufsichtsbehörde verlangt werden. Mit einem ordentlichen Rechtsmittel kann die Protokollberichtigung nur unselbständig in Verbindung mit einem Begehren in der Sache verlangt werden.

Allgemeine Informationen

<i>Neue personelle Zuständigkeiten</i>	<i>(GP Etienne Linggi)</i>
<i>Erweiterungsprojekt Wärmeverbund</i>	<i>(GR Martin Hauser)</i>
<i>Bauprojekt Dorfstrasse</i>	<i>(GR Martin Hauser)</i>
<i>Revision BZO sowie Richtplan Verkehr</i>	<i>(GR Ulrich Schütz)</i>
<i>Neubau Liegenschaft Gmeindhusweg 3</i>	<i>(GR Ulrich Schütz)</i>